



MediGene AG
Planegg/Martinsried

WKN: 502 090
ISIN: DE0005020903

Wir laden unsere Aktionäre zu der

am Mittwoch, den 16. Juli 2008, 10:00 Uhr (MESZ),

im Haus der Bayerischen Wirtschaft, Max-Joseph-Straße 5, 80333 München, stattfindenden

ordentlichen Hauptversammlung

ein.

Tagesordnung

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2007, des gebiligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2007, des Lageberichts der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2007, des Konzernlageberichts für das Geschäftsjahr 2007, des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2007 und eines erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben gemäß §§ 289 Absatz 4, 315 Absatz 4 des Handelsgesetzbuchs**
- 2. Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2007**
Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, allen Mitgliedern des Vorstands, die im Geschäftsjahr 2007 amtiert haben, für dieses Geschäftsjahr Entlastung zu erteilen.
- 3. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2007**
Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, allen Mitgliedern des Aufsichtsrats, die im Geschäftsjahr 2007 amtiert haben, für dieses Geschäftsjahr Entlastung zu erteilen.
- 4. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2008**
Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Ernst & Young AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, zum Abschlussprüfer sowie zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2008 zu wählen.

5. Wahl des Aufsichtsrats

Herr Dr. Manfred Scholz hat sein Amt als Mitglied des Aufsichtsrats der Gesellschaft mit Wirkung zum 20. September 2007 niedergelegt.

Herr Dr. Thomas Strüngmann wurde durch das Amtsgericht München – Registergericht – mit Beschluss vom 04. Februar 2008 zum Mitglied des Aufsichtsrates bestellt.

Herr James Noble hat sein Amt als Mitglied des Aufsichtsrates mit Wirkung zum 29. Februar 2008 niedergelegt.

Die Amtszeit aller derzeit amtierenden, von der Hauptversammlung 2007 gewählten Aufsichtsratsmitglieder läuft bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über ihre Entlastung für das Geschäftsjahr 2009 beschließt.

Der Aufsichtsrat setzt sich gemäß §§ 95, 96 Absatz 1, 101 Absatz 1 des Aktiengesetzes und § 10 Absatz (1) Satz 1 der Satzung aus sechs von der Hauptversammlung zu wählenden Mitgliedern zusammen.

Mithin ist eine Neuwahl von zwei Aufsichtsratsmitgliedern erforderlich.

Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

Der Aufsichtsrat schlägt vor,

- (1) Herrn Dr. Thomas Strüngmann, Diplom-Betriebswirt, Geschäftsführer der ATHOS Service GmbH und der Santo Holding (Deutschland) GmbH, wohnhaft in Tegernsee, Deutschland, und
- (2) Herrn Dr. Mathias Albert Boehringer, Diplom-Betriebswirt, Mitglied des Gesellschafterausschusses von Boehringer Ingelheim, wohnhaft in Ingelheim, Deutschland,

in den Aufsichtsrat zu wählen, und zwar bis zum Ablauf der Amtszeit der übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates, also bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder für das Geschäftsjahr 2009 beschließt.

Herr Dr. Thomas Strüngmann ist Mitglied des Aufsichtsrats der Wacker Chemie AG und der Südwest AG.

Herr Dr. Mathias Albert Boehringer ist Mitglied eines mit einem Aufsichtsrat vergleichbaren inländischen Kontrollgremiums eines Wirtschaftsunternehmens, nämlich des Gesellschafterausschusses von Boehringer Ingelheim.

6. Beschlussfassung über die Aufhebung des genehmigten Kapitals 2007/I sowie die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals 2008 unter Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts; Satzungsänderung

Mit Beschluss des Vorstands vom 10. September 2007 und Zustimmung des Aufsichtsrats hat die Gesellschaft im Rahmen einer Barkapitalerhöhung ihr genehmigtes Kapital 2007/I teilweise ausgenutzt und dadurch ihr im Handelsregister eingetragenes Grundkapital von EUR 30.842.839,00 um EUR 3.084.282,00 auf EUR 33.927.121,00 erhöht. Das genehmigte Kapital 2007/I beträgt daher nur noch EUR 12.337.137,00.

Um der Verwaltung auch weiterhin den vollen Handlungsspielraum zu geben, soll das gesamte nach Durchführung der vorgenannten Kapitalerhöhung noch bestehende genehmigte Kapital der Gesellschaft aufgehoben und ein neues genehmigtes Kapital geschaffen werden. Die Aufhebung des genehmigten Kapitals 2007/I soll nur wirksam werden, wenn das genehmigte Kapital 2008 wirksam an seine Stelle tritt.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, zu beschließen:

a) Aufhebung des genehmigten Kapitals 2007/I; Satzungsänderung

Das genehmigte Kapital 2007/I gemäß derzeitigem § 5 Absatz (4) der Satzung wird, soweit diese Ermächtigung noch nicht ausgenutzt wurde, mit Wirkung zum Zeitpunkt der Eintragung des gemäß lit. b) und lit. c) beschlossenen genehmigten Kapitals 2008 im Handelsregister aufgehoben.

b) Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals 2008

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital bis zum 15. Juli 2013 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von insgesamt bis zu 16.973.240 (in Worten: sechzehn Millionen neunhundertdreißigtausend zweihundertvierzig) neuen auf den Namen lautenden Stammaktien (Stückaktien) gegen Bar- oder Sacheinlagen um insgesamt bis zu EUR 16.973.240,00 (in Worten: Euro sechzehn Millionen neunhundertdreißigtausend zweihundertvierzig) zu erhöhen (genehmigtes Kapital 2008).

Die Ermächtigung kann in Teilbeträgen ausgenutzt werden. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe festzulegen.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen auszuschließen.

Bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht auf die neuen Aktien einzuräumen. Die neuen Aktien sollen von mindestens einem Kreditinstitut oder mindestens einem nach § 53 Absatz 1 Satz 1 oder § 53b Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen auszuschließen,

aa) um etwaige Spitzen zu verwerten,

bb) soweit es zum Verwässerungsschutz erforderlich ist, um Inhabern von Wandlungs- oder Optionsrechten, die von der MediGene AG oder von Gesellschaften, an denen die MediGene AG unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist, ausgegeben wurden oder werden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Wandlungs- oder Optionsrechte oder nach Erfüllung von Wandlungspflichten zustünde,

cc) zum Zweck der Einführung der Aktien der Gesellschaft an einer ausländischen Wertpapierbörse und in diesem Zusammenhang auch zur Deckung einer den Emissionsbanken eingeräumten Mehrzuteilungsoption, oder

dd) wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und die gemäß oder in sinngemäßer Anwendung des § 186 Absatz 3 Satz 4 des Aktiengesetzes gegen Bareinlagen unter Ausschluss des Bezugsrechts während der Laufzeit dieser Ermächtigung ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch zum Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung auf 10 % des Grundkapitals sind diejenigen Aktien anzurechnen, welche zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten ausgegeben werden oder auszugeben sind, sofern und soweit die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung in sinngemäßer Anwendung von

§ 186 Absatz 3 Satz 4 des Aktiengesetzes unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden.

c) Satzungsänderung

§ 5 Absatz (4) der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

"(4) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital bis zum 15. Juli 2013 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von insgesamt bis zu 16.973.240 (in Worten: sechzehn Millionen neunhundertdreiundsiebzigtausend zweihundertvierzig) neuen auf den Namen lautenden Stammaktien (Stückaktien) gegen Bar- oder Sacheinlagen um insgesamt bis zu EUR 16.973.240,00 (in Worten: Euro sechzehn Millionen neunhundertdreiundsiebzigtausend zweihundertvierzig) zu erhöhen (genehmigtes Kapital 2008).

Die Ermächtigung kann in Teilbeträgen ausgenutzt werden. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen auszuschließen.

Bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht auf die neuen Aktien einzuräumen. Die neuen Aktien sollen von mindestens einem Kreditinstitut oder mindestens einem nach § 53 Absatz 1 Satz 1 oder § 53b Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen auszuschließen,

- aa) um etwaige Spitzen zu verwerten,
- bb) soweit es zum Verwässerungsschutz erforderlich ist, um Inhabern von Wandlungs- oder Optionsrechten, die von der MediGene AG oder von Gesellschaften, an denen die MediGene AG unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist, ausgegeben wurden oder werden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Wandlungs- oder Optionsrechte oder nach Erfüllung von Wandlungspflichten zustünde,
- cc) zum Zweck der Einführung der Aktien der Gesellschaft an einer ausländischen Wertpapierbörse und in diesem Zusammenhang auch zur Deckung einer den Emissionsbanken eingeräumten Mehrzuteilungsoption, oder
- dd) wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und die gemäß oder in sinnge-
mäßiger Anwendung des § 186 Absatz 3 Satz 4 des Aktiengesetzes gegen Bareinlagen unter Ausschluss des Bezugsrechts während der Laufzeit dieser Ermächtigung ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch zum Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung auf 10 % des Grundkapitals sind diejenigen Aktien

anzurechnen, welche zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten ausgegeben werden oder auszugeben sind, sofern und soweit die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung in sinngemäßer Anwendung von § 186 Absatz 3 Satz 4 des Aktiengesetzes unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden."

7. Beschlussfassung über die Aufhebung des Hauptversammlungsbeschlusses der Gesellschaft vom 25. Mai 2007 (Tagesordnungspunkt 7 b)) über die Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen sowie über die Aufhebung des bedingten Kapitals XVII; Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands zur Ausgabe von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen und über die Schaffung eines neuen bedingten Kapitals XIX; Satzungsänderung

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 25. Mai 2007 unter Tagesordnungspunkt 7 b) wurde der Vorstand bis zum 24. Mai 2012 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 200.000.000,00 mit oder ohne Laufzeitbegrenzung zu begeben (Ermächtigung 2007) und den Inhabern von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen Wandlungs- oder Optionsrechte auf neue auf den Namen lautende nennwertlose Stammaktien (Stückaktien) der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt bis zu EUR 10.000.000,00 nach näherer Maßgabe der Options- oder Wandelanleihebedingungen zu gewähren. Zur Bedienung der daraus resultierenden Wandel- oder Optionsrechte wurde das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 10.000.000,00 bedingt erhöht (bedingtes Kapital XVII).

Mit Beschluss des Vorstands vom 10. September 2007 und Zustimmung des Aufsichtsrats hat die Gesellschaft im Rahmen einer Barkapitalerhöhung ihr genehmigtes Kapital 2007/I teilweise ausgenutzt und dadurch ihr im Handelsregister eingetragenes Grundkapital von EUR 30.842.839,00 um EUR 3.084.282,00 auf EUR 33.927.121,00 erhöht.

Die Ermächtigung der Hauptversammlung vom 25. Mai 2007 bestimmt unter Tagesordnungspunkt 7 lit. b) bb) Nr. (3) zur Ausgabe von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen eine Anrechnung der durch diese Kapitalerhöhung entstandenen neuen Aktien auf Aktien, die aufgrund von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen auszugeben sind, welche in sinngemäßer Anwendung von § 186 Absatz 3 Satz 4 des Aktiengesetzes unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben werden. Deshalb ist es dem Vorstand nicht mehr möglich, Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen in sinngemäßer Anwendung von § 186 Absatz 3 Satz 4 des Aktiengesetzes unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre auszugeben.

Um dem Vorstand diesen Handlungsspielraum wieder einzuräumen, sollen die derzeitige – bisher nicht ausgenutzte – Ermächtigung 2007 und das zugehörige bedingte Kapital XVII aufgehoben sowie eine neue Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen erteilt (Ermächtigung 2008) und ein entsprechendes bedingtes Kapital (bedingtes Kapital XIX) zur Bedienung der daraus resultierenden Wandel- oder Optionsrechte geschaffen werden.

Die Aufhebung der Ermächtigung 2007 und des bedingten Kapitals XVII soll nur wirksam werden, wenn die Ermächtigung 2008 und das bedingte Kapital XIX wirksam an die Stelle der der Ermächtigung 2007 und des bedingten Kapitals XVII treten.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, zu beschließen:

a) **Aufhebung der bisherigen Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen sowie Aufhebung des bedingten Kapitals XVII; Satzungsänderung**

Die in der Hauptversammlung vom 25. Mai 2007 unter Tagesordnungspunkt 7 b) erteilte Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen sowie das bedingte Kapital XVII (§ 5 Absatz (19) der Satzung) werden mit Wirkung zum Zeitpunkt der Eintragung des gemäß lit. c) beschlossenen bedingten Kapitals XIX im Handelsregister aufgehoben.

b) **Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen 2008**

aa) *Ermächtigungszeitraum, Nennbetrag, Laufzeit, Aktienzahl*

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 15. Juli 2013 einmalig oder mehrmals auf den Inhaber oder auf den Namen lautende Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen (zusammenfassend "**W/O-Schuldverschreibungen**") im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 200.000.000,00 (in Worten: Euro zweihundert Millionen) mit oder ohne Laufzeitbegrenzung zu begeben und den Inhabern von W/O-Schuldverschreibungen Wandlungs- oder Optionsrechte zum Bezug von insgesamt bis zu 10.000.000 (in Worten: zehn Millionen) neuen auf den Namen lautenden nennwertlosen Stammaktien (Stückaktien) der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt bis zu EUR 10.000.000,00 (in Worten: Euro zehn Millionen) ("**Neue Aktien**") nach näherer Maßgabe der Wandelanleihe- oder Optionsbedingungen zu gewähren. Die Ermächtigung kann in Teilbeträgen ausgenutzt werden.

Die W/O-Schuldverschreibungen können auch durch Gesellschaften, an denen die MediGene AG unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist, begeben werden. In diesem Fall wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats für die MediGene AG die Garantie für die Rückzahlung der W/O-Schuldverschreibungen zu übernehmen und den Berechtigten der W/O-Schuldverschreibungen Wandlungs- oder Optionsrechte zum Bezug Neuer Aktien zu gewähren.

bb) *Bezugsrecht, Bezugsrechtsausschluss*

Bei der Ausgabe von W/O-Schuldverschreibungen ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht auf die neuen W/O-Schuldverschreibungen einzuräumen. Die W/O-Schuldverschreibungen sollen grundsätzlich von mindestens einem Kreditinstitut oder mindestens einem nach § 53 Absatz 1 Satz 1 oder § 53b Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre bei der Ausgabe von W/O-Schuldverschreibungen auszuschließen,

- (1) um etwaige Spitzen zu verwerten,
- (2) soweit es zum Verwässerungsschutz erforderlich ist, um Inhabern von Wandlungs- oder Optionsrechten, die von der MediGene AG oder von Gesellschaften, an denen die MediGene AG unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist, ausgegeben wurden oder werden, ein Bezugsrecht auf neue

- W/O-Schuldverschreibungen in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Wandlungs- oder Optionsrechte oder nach Erfüllung der Wandlungspflichten zustünde, oder
- (3) soweit die aufgrund der Wandlungs- oder Optionsrechte auszugebenden Neuen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch zum Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung auf 10 % des Grundkapitals sind anzurechnen:
- Aktien, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung gemäß oder in sinngemäßer Anwendung von § 186 Absatz 3 Satz 4 des Aktiengesetzes unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben werden, und
 - Aktien, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten aufgrund anderer Ermächtigungen ausgegeben werden oder auszugeben sind, sofern und soweit die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung in sinngemäßer Anwendung von § 186 Absatz 3 Satz 4 des Aktiengesetzes unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben werden.

Der Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß dieser Nr. (3) ist ferner nur dann zulässig, wenn der Ausgabepreis der W/O-Schuldverschreibungen deren nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert nicht wesentlich unterschreitet.

cc) *Wandlungsrecht, Wandlungspflicht*

Im Fall der Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen erhalten deren Inhaber das Recht, ihre Schuldverschreibungen gemäß den vom Vorstand unter Beachtung der Vorgaben der Hauptversammlung, insbesondere im Hinblick auf den Wandlungspreis, mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzulegenden Wandelanleihebedingungen in Neue Aktien umzutauschen. Der anteilige Betrag des Grundkapitals der bei Wandlung auszugebenden Neuen Aktien darf den Nennbetrag der Wandelschuldverschreibungen nicht übersteigen.

Das Umtauschverhältnis ergibt sich aus der Division des Nennbetrags einer Wandelschuldverschreibung durch den Wandlungspreis für eine Neue Aktie. Das Umtauschverhältnis kann sich auch durch Division des unter dem Nennbetrag liegenden Ausgabebetrags einer Wandelschuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine Neue Aktie ergeben.

Die Wandelanleihebedingungen können eine Wandlungspflicht vorsehen.

dd) *Optionsrecht*

Im Fall der Ausgabe von Optionsschuldverschreibungen werden jeder Schuldverschreibung ein oder mehrere Optionsscheine beigefügt, die den Inhaber nach näherer Maßgabe der vom Vorstand unter Beachtung der Vorgaben der Hauptversammlung, insbesondere im Hinblick auf den Optionspreis, mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzulegen-

den Optionsbedingungen zum Bezug von Neuen Aktien berechtigen. Der anteilige Betrag des Grundkapitals der bei Ausübung der Optionen auszugebenden Neuen Aktien darf den Nennbetrag der Optionsschuldverschreibungen nicht übersteigen.

ee) *Wandlungspreis, Optionspreis*

Der Wandlungs- oder Optionspreis für eine Neue Aktie mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals in Höhe von EUR 1,00 beträgt bei Optionsschuldverschreibungen und bei Wandelschuldverschreibungen, bei denen keine Wandlungspflicht vorgesehen ist, 125 % des Referenzkurses.

"Referenzkurs" ist,

- wenn ein Bookbuilding-Verfahren durchgeführt wird, der volumengewichtete Durchschnitt der Kurse der Aktie der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) der Frankfurter Wertpapierbörse während des Zeitraums des von den die Emission begleitenden Kreditinstituten durchzuführenden Bookbuilding-Verfahrens, in dem die Investoren Kaufanträge für die W/O-Schuldverschreibungen abgeben können, oder
- wenn kein Bookbuilding-Verfahren durchgeführt wird:
 - wenn die W/O-Schuldverschreibungen den Aktionären zum Bezug angeboten werden, der höhere der beiden folgenden Beträge: ungewichteter Durchschnitt der Schlusspreise während der Bezugsfrist mit Ausnahme der letzten vier Tage der Bezugsfrist und Schlusspreis am fünftletzten Tag der Bezugsfrist, oder
 - wenn die W/O-Schuldverschreibungen den Aktionären nicht zum Bezug angeboten werden, der ungewichtete Durchschnitt der Schlusspreise an den zehn Börsenhandelstagen vor dem Tag der Beschlussfassung durch den Vorstand über den Ausgabebetrag der W/O-Schuldverschreibungen.

"Schlusspreis" ist, im Hinblick auf jeden einzelnen Börsenhandelstag, der im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) der Frankfurter Wertpapierbörse in der Schlussauktion ermittelte Schlusskurs oder, wenn ein solcher Schlusskurs an dem betreffenden Handelstag nicht ermittelt wird, der letzte im fortlaufenden Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) der Frankfurter Wertpapierbörse ermittelte Preis der Aktie der Gesellschaft.

Der Wandlungspreis für eine Neue Aktie mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals in Höhe von EUR 1,00 beträgt bei Wandelschuldverschreibungen, bei denen eine Wandlungspflicht vorgesehen ist,

- im Fall der Pflichtwandlung:
 - 100% des Referenzkurses, falls der ungewichtete Durchschnitt der Schlusspreise an den zehn Börsenhandelstagen endend mit dem dritten Börsenhandelstag vor dem Tag der Pflichtwandlung geringer als der oder gleich dem Referenzkurs ist,
 - 100% des ungewichteten Durchschnitts der Schlusspreise an den zehn Börsenhandelstagen endend mit dem dritten Börsenhandelstag vor dem Tag der Pflichtwandlung, falls dieser Wert

größer als der Referenzkurs und kleiner als 120% des Referenzkurses ist,

- 120 % des Referenzkurses, falls der ungewichtete Durchschnitt der Schlusspreise an den zehn Börsenhandelstagen endend mit dem dritten Börsenhandelstag vor dem Tag der Pflichtwandlung größer oder gleich 120 % des Referenzkurses ist, und,
- falls die Inhaber der Wandelschuldverschreibungen vor der Pflichtwandlung von einem bestehenden Wandlungsrecht Gebrauch machen, ungeachtet vorstehender Bestimmungen 120% des Referenzkurses.

In jedem Falle ist jedoch mindestens der geringste Ausgabebetrag im Sinne von § 9 Absatz 1 des Aktiengesetzes als Wandlungs- oder Optionspreis zu zahlen.

Der Wandlungs- oder Optionspreis kann unbeschadet von § 9 Absatz 1 des Aktiengesetzes aufgrund einer Verwässerungsschutzklausel nach näherer Bestimmung der Wandelanleihe- oder Optionsbedingungen ermäßigt werden, wenn die Gesellschaft während der Wandlungs- oder Optionsfrist unter Einräumung eines ausschließlichen Bezugsrechts an ihre Aktionäre das Grundkapital erhöht oder weitere W/O-Schuldverschreibungen begibt oder garantiert und den Inhabern schon bestehender Wandlungs- oder Optionsrechte hierbei kein Bezugsrecht einräumt, wie es ihnen nach Ausübung des Wandlungs- oder Optionsrechts oder der Erfüllung der Wandlungspflicht zustehen würde.

Die Wandelanleihe- oder Optionsbedingungen können auch für andere Maßnahmen der Gesellschaft, die zu einer Verwässerung des Werts der Wandlungs- oder Optionsrechte führen können, eine wertwahrende Anpassung des Wandlungs- oder Optionspreises vorsehen.

Die Ermäßigung des Options- oder Wandlungspreises kann auch durch eine Barzahlung der Gesellschaft sowie durch eine Erhöhung der bei Wandlung oder Optionsausübung zu gewährenden Anzahl von Neuen Aktien bewirkt werden.

ff) *Weitere Gestaltungsmöglichkeiten*

Die Wandelanleihe- oder Optionsbedingungen können bestimmen, dass die Gesellschaft den Inhabern der Wandlungs- oder Optionsrechte nicht Aktien der Gesellschaft zu gewähren, sondern den Gegenwert in Geld zu zahlen hat.

Soweit sich ein Bezugsrecht auf Bruchteile von Neuen Aktien ergibt, kann vorgesehen werden, dass diese Bruchteile nach Maßgabe der Wandelanleihe- oder Optionsbedingungen zum Bezug ganzer Neuer Aktien addiert werden können. Ferner können eine in bar zu leistende Zuzahlung oder ein Barausgleich für nicht wandlungsfähige Spitzen festgesetzt werden.

gg) *Ausgestaltung im Einzelnen*

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Wandelanleihe- oder Optionsbedingungen, insbesondere Zinssatz, Ausgabebetrag der W/O-Schuldverschreibungen, Laufzeit und Stückelung und den Wandlungs- oder Optionszeitraum festzulegen.

c) Bedingtes Kapital XIX

Das Grundkapital der Gesellschaft wird um bis zu EUR 10.000.000,00 (in Worten: Euro zehn Millionen) durch Ausgabe von bis zu 10.000.000 (in Worten: zehn Millionen) neuen auf den Namen lautenden Stammaktien (Stückaktien) bedingt erhöht (bedingtes Kapital XIX). Das bedingte Kapital XIX dient ausschließlich der Gewährung neuer Aktien an die Inhaber von Wandlungs- oder Optionsrechten, die gemäß dem Ermächtigungsbeschluss der Hauptversammlung vom 16. Juli 2008 unter Tagesordnungspunkt 7 lit. b) durch die MediGene AG oder durch Gesellschaften, an denen die MediGene AG unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist, ausgegeben werden.

Die Ausgabe der Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Beschlusses berechneten Wandlungs- oder Optionspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur durchgeführt, soweit die Inhaber der Wandlungs- oder Optionsrechte von ihren Wandlungs- oder Optionsrechten Gebrauch machen oder Wandlungspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllen. Die Aktien nehmen – sofern sie bis zum Beginn der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft entstehen – vom Beginn des vorhergehenden Geschäftsjahres, ansonsten vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil.

d) Satzungsänderung

§ 5 der Satzung wird um einen neuen Absatz (21) wie folgt ergänzt:

"(21) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 10.000.000,00 (in Worten: Euro zehn Millionen) durch Ausgabe von bis zu 10.000.000 (in Worten: zehn Millionen) neuen auf den Namen lautenden Stammaktien (Stückaktien) bedingt erhöht (bedingtes Kapital XIX). Das bedingte Kapital XIX dient ausschließlich der Gewährung neuer Aktien an die Inhaber von Wandlungs- oder Optionsrechten, die gemäß dem Ermächtigungsbeschluss der Hauptversammlung vom 16. Juli 2008 unter Tagesordnungspunkt 7 lit. b) durch die MediGene AG oder durch Gesellschaften, an denen die MediGene AG unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist, ausgegeben werden. Die Ausgabe der Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Beschlusses berechneten Wandlungs- oder Optionspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur durchgeführt, soweit die Inhaber der Wandlungs- oder Optionsrechte von ihren Wandlungs- oder Optionsrechten Gebrauch machen oder Wandlungspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllen. Die Aktien nehmen – sofern sie bis zum Beginn der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft entstehen – vom Beginn des vorhergehenden Geschäftsjahres, ansonsten vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil."

Berichte an die Hauptversammlung:

1. Gemäß § 203 Absatz 2 Satz 2 i. V. m. § 186 Absatz 4 des Aktiengesetzes berichten wir der Hauptversammlung zu Punkt 6 der Tagesordnung wie folgt:

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, nach teilweiser Ausnutzung des derzeitigen genehmigten Kapitals (genehmigtes Kapital 2007/I) im Rahmen der im September 2007 durchgeführten Barkapitalerhöhung, das genehmigte Kapital 2007/I – soweit noch nicht ausgenutzt – aufzuheben und die Verwaltung zur Ausgabe neuer Aktien der Gesellschaft auf Grundlage eines neuen genehmigten Kapitals zu ermächtigen. Hierdurch soll es der Verwaltung auch weiterhin möglich sein, jederzeit neues Eigenkapital für die

Gesellschaft zu beschaffen und Unternehmen, Unternehmensteile, Beteiligungen an Unternehmen, neue Technologien, weitere Produkte oder Produktkandidaten gegen Gewährung von Aktien zu erwerben.

Grundsätzlich haben die Aktionäre der Gesellschaft ein Bezugsrecht auf neu auszugebende Aktien, d.h. jeder Aktionär hat ein Recht auf den Bezug von neuen Aktien in einer Anzahl, die seiner bisherigen Beteiligung am Grundkapital der Gesellschaft entspricht.

Der Beschlussvorschlag sieht jedoch eine Ermächtigung zum Ausschluss des bei Ausnutzung von genehmigtem Kapital grundsätzlich bestehenden Bezugsrechts für bestimmte, im Beschlussvorschlag im Einzelnen aufgezählte Zwecke gemäß den hierfür maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften vor.

Nach Ansicht des Vorstands und des Aufsichtsrats ist diese Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre unter Gewichtung und Abwägung sämtlicher Umstände aus den nachfolgend erläuterten Gründen sachlich gerechtfertigt und gegenüber den Aktionären angemessen.

Der vorgesehene Ausschluss des Bezugsrechts bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen soll vor allem den Erwerb von Unternehmen, von Unternehmensteilen, von Beteiligungen an Unternehmen, von neuen Technologien sowie von weiteren Produkten oder Produktkandidaten gegen Gewährung von Aktien ermöglichen. Oftmals wird bei derartigen Transaktionen von Seiten des Verkäufers eine Gegenleistung in Form von Aktien der Gesellschaft verlangt. Der Erwerb der Avidex Limited durch die Gesellschaft ist ein Beispiel dafür. Ebenso kann es aufgrund einer besonderen Interessenlage der Gesellschaft, insbesondere zur Schonung der Liquidität, geboten sein, dem jeweiligen Verkäufer neue MediGene-Aktien als Gegenleistung für ein Unternehmen oder einen Unternehmensteil, eine Unternehmensbeteiligung, eine neue Technologie, ein weiteres Produkt oder einen weiteren Produktkandidaten anzubieten.

Mittels des genehmigten Kapitals kann die Gesellschaft bei solchen sich bietenden Chancen schnell und flexibel reagieren, um in geeigneten Einzelfällen Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen an Unternehmen, neue Technologien sowie weitere Produkte oder Produktkandidaten gegen Ausgabe neuer Aktien zu erwerben. Die vorgeschlagene Ermächtigung ermöglicht dadurch im Einzelfall eine optimale Finanzierung des Erwerbs gegen Ausgabe von MediGene-Aktien und gleichzeitig eine Stärkung der Eigenkapitalbasis der Gesellschaft.

Vorstand und Aufsichtsrat werden die Möglichkeit der Sachkapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts aus dem genehmigten Kapital nur dann nutzen, wenn der Wert der neuen Aktien und der Wert der Gegenleistung (z.B. Unternehmen, Unternehmensteil oder Unternehmensbeteiligung) in einem angemessenen Verhältnis stehen. Wirtschaftliche Einbußen für die vom Bezugsrecht ausgeschlossenen Aktionäre werden somit vermieden. Diese haben die Möglichkeit, ihre Beteiligungsquote durch Zukäufe an der Börse zu im Wesentlichen gleichen Preisen aufrecht zu erhalten.

Die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts für die Verwertung von Spitzenbeträgen ist erforderlich, um bei einer Kapitalerhöhung in jedem Fall ein praktikables Bezugsverhältnis darstellen zu können, und dient also nur dazu, die Ausnutzung des genehmigten Kapitals mit runden Beträgen zu ermöglichen. Ohne diese Ermächtigung würde insbesondere bei einer Kapitalerhöhung um einen runden Betrag die technische Durchführung der Kapitalerhöhung erschwert. Die als freie Spitzen durch den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre entstandenen neuen Aktien werden entweder durch Verkauf über die Börse (wenn möglich) oder in sonstiger Weise bestmöglich verwertet. Der mögliche Verwässerungseffekt ist aufgrund der Beschränkung auf Spitzenbeträge gering.

Der Bezugsrechtsausschluss zugunsten der Inhaber von Wandlungs- oder Optionsrechten, soweit dieser Ausschluss zu ihrem Schutz vor Verwässerung erforderlich ist, hat den Vorteil, dass im Fall einer Ausnutzung der Ermächtigung eine Ermäßigung des Wandlungs- oder Optionspreises für die Inhaber bereits bestehender Wandlungs- oder Optionsrechte nach den Wandelanleihe- oder Optionsbedingungen nicht erforderlich und eine etwaige bare Zuzahlung an die Inhaber solcher Rechte nicht zu leisten ist.

Der Vorschlag einer Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts bei einer Einführung der Aktien der MediGene AG an einer ausländischen Wertpapierbörse und der Bedienung der den beteiligten Konsortialbanken dabei eingeräumten Mehrzuteilungsoption erfolgt vor dem Hintergrund, dass durch eine solche Börseneinführung die Möglichkeiten der Gesellschaft zur Aufnahme neuen Eigenkapitals deutlich erhöht werden. Insbesondere eine Notierung an der US-amerikanischen NASDAQ würde den Zugang zu einem Kapitalmarkt eröffnen, der traditionell die meisten börsennotierten Biotechnologieunternehmen aufweist. Daneben würde durch eine solche Notierung der Bekanntheitsgrad der Gesellschaft außerhalb Deutschlands weiter erhöht. Dies könnte sowohl die Wege zu ausländischen Absatzmärkten unterstützen als auch einen nicht unerheblichen Wettbewerbsvorteil auf dem begrenzten Markt für hochqualifizierte Mitarbeiter mit sich bringen.

Schließlich wird die Verwaltung bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen in einer Höhe bis zu maximal insgesamt 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft zum Ausschluss des Bezugsrechts ermächtigt, wobei der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenpreis der Aktie der Gesellschaft nicht wesentlich unterschreiten darf. Auf die Begrenzung auf 10 % des Grundkapitals wird die Verwaltung diejenigen Aktien anrechnen, die zur Bedienung von Wandlungs- oder Optionsrechten ausgegeben werden oder auszugeben sind, sofern und soweit die Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen, aus denen sich diese Rechte ergeben, während der Laufzeit der Ermächtigung in sinngemäßer Anwendung von § 186 Absatz 3 Satz 4 des Aktiengesetzes unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden.

Der Gesellschaft wird durch diese Ermächtigung ermöglicht, kurzfristig günstige Börsensituationen auszunutzen und ihre Eigenkapitalbasis zu stärken. Die Interessen der existierenden Aktionäre der Gesellschaft werden bei einer Festsetzung des Ausgabepreises, der nicht wesentlich vom Börsenpreis abweicht, nicht unangemessen beeinträchtigt. Ihnen bleibt die ökonomisch gleichwertige Möglichkeit, ihre Beteiligungsquote – sofern sie dies wollen – durch Zukäufe an der Börse zu im Wesentlichen gleichen Konditionen aufrecht zu erhalten.

Über die jeweilige Ausnutzung des genehmigten Kapitals wird der Vorstand die Aktionäre in geeigneter Form informieren.

2. Gemäß §§ 186 Absatz 4 Satz 2, 221 Absatz 4 des Aktiengesetzes berichten wir zu Punkt 7 der Tagesordnung wie folgt an die Hauptversammlung:

Mit der zu Tagesordnungspunkt 7 vorgeschlagenen Ermächtigung möchten Vorstand und Aufsichtsrat die vom Gesetzgeber eingeräumte Möglichkeit nutzen, Eigenkapital durch die Ausgabe von Schuldverschreibungen zu schaffen, die mit Wandlungs- oder Optionsrechten auf Aktien an der MediGene AG verbunden sind. Eine adäquate Eigenkapitalausstattung ist eine wesentliche Grundlage für die weitere Entwicklung des Unternehmens. Durch die Begebung von W/O-Schuldverschreibungen fließt dem Unternehmen zudem zunächst zinsgünstiges Fremdkapital zu.

Grundsätzlich haben die Aktionäre der Gesellschaft ein Bezugsrecht auf neu auszugebende W/O-Schuldverschreibungen in einer Anzahl, die ihrer jeweiligen bisherigen Beteiligung am Grundkapital der Gesellschaft entspricht.

Der Beschlussvorschlag sieht jedoch eine Ermächtigung zum Ausschluss dieses bei Ausgabe von W/O-Schuldverschreibungen grundsätzlich bestehenden Bezugsrechts für bestimmte, im Beschlussvorschlag im Einzelnen benannten Zwecke gemäß den hierfür maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften vor. Aus Sicht des Vorstands und des Aufsichtsrats ist diese Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre unter Abwägung aller Umstände aus den nachfolgend erläuterten Gründen sachlich gerechtfertigt und gegenüber den Aktionären angemessen.

Die vorgesehene Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts für die Verwertung von Spitzenbeträgen ermöglicht die Ausnutzung der vorgeschlagenen Ermächtigung zur Ausgabe von W/O-Schuldverschreibungen mit runden Beträgen und erleichtert damit die Abwicklung der Kapitalmaßnahme. Die als freie Spitzen durch den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre entstandenen W/O-Schuldverschreibungen werden bestmöglich verwertet. Der mögliche Verwässerungseffekt ist aufgrund der Beschränkung auf Spitzen gering.

Der Ausschluss des Bezugsrechts zugunsten der Inhaber von Wandlungs- oder Optionsrechten, soweit dieser Ausschluss zu ihrem Schutz vor Verwässerung erforderlich ist, hat den Vorteil, dass im Fall einer Ausnutzung der Ermächtigung der Wandlungs- oder Optionspreis für die Inhaber bereits bestehender Wandlungs- oder Optionsrechte nach den Wandelanleihe- oder Optionsbedingungen nicht ermäßigt zu werden braucht und eine etwaige bare Zuzahlung an die Inhaber solcher Rechte nicht zu leisten ist.

Des Weiteren sollen Vorstand und Aufsichtsrat zur Ausgabe von W/O-Schuldverschreibungen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ermächtigt werden, soweit die aufgrund der Wandlungs- oder Optionsrechte auszugebenden Neuen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft nicht übersteigen, und zwar weder zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch zum Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Dadurch kann die Gesellschaft kurzfristig günstige Börsensituationen auszunutzen und dabei durch eine marktnahe Preisfestsetzung bestmögliche Konditionen bei der Festlegung von Zinssatz, Ausgabepreis und der weiteren Bedingungen der W/O-Schuldverschreibungen erreichen. Überdies verschafft der Bezugsrechtsausschluss die Möglichkeit, die Aktionärsbasis der Gesellschaft unter Einbeziehung internationaler Investoren weiter zu verbreitern.

Gesetzliche Grundlage für den Ausschluss des Bezugsrechts sind die §§ 221 Absatz 4 Satz 2, 186 Absatz 3 Satz 4 des Aktiengesetzes. Diese Normen bezwecken, dem Verwässerungsschutz des Aktionärs im Hinblick auf seinen Aktienbesitz Rechnung zu tragen. Ob ein solcher Verwässerungseffekt eintritt, ist errechenbar. Unter Heranziehung des Black/Scholes-Modells oder anderer anerkannter finanzmathematischer Methoden lässt sich der hypothetische Börsenpreis der Anleihe ermitteln, womit dann auch ein etwaiger Verwässerungseffekt feststeht. Der Ausgabepreis darf nach der Ermächtigung den nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert nicht wesentlich unterschreiten. Es gilt also nichts anderes als bei einer Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Absatz 3 Satz 4 des Aktiengesetzes.

Vorstand und Aufsichtsrat werden jeweils prüfen, ob ein Schutz vor Verwässerung gewährleistet ist. Dies kann dadurch geschehen, dass ein Gutachten einer Investmentbank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Frage des Verwässerungseffekts eingeholt wird.

Auf die in der Ermächtigung vorgesehene Begrenzung auf 10 % des Grundkapitals werden Vorstand und Aufsichtsrat folgende Aktien anrechnen:

- Aktien, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung gemäß oder in sinngemäßer Anwendung von § 186 Absatz 3 Satz 4 des Aktiengesetzes unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben werden, und

- Aktien, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten aufgrund anderer Ermächtigungen ausgegeben werden oder auszugeben sind, sofern und soweit die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigungen in sinngemäßer Anwendung von § 186 Absatz 3 Satz 4 des Aktiengesetzes unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben werden.

Das bedingte Kapital wird benötigt, um die mit den W/O-Schuldverschreibungen verbundenen Wandlungs- und Optionsrechte zu erfüllen bzw. der Gesellschaft die Wandlung von mit Wandlungspflichten ausgestatteten Wandelschuldverschreibungen zu ermöglichen.

Im Hinblick auf den Wandlungs- oder Optionspreis für eine neue Aktie ist zwischen Optionsschuldverschreibungen und Wandelschuldverschreibungen, bei denen keine Wandlungspflicht vorgesehen ist, einerseits und Wandelschuldverschreibungen, bei denen eine Wandlungspflicht vorgesehen ist, andererseits zu unterscheiden. Der Wandlungs- oder Optionspreis für eine neue Aktie entspricht den in der Ermächtigung für die dort genannten verschiedenen Fälle festgelegten Prozentsätzen des Referenzkurses oder – bei bestimmten Fällen der Pflichtwandlung – des ungewichteten Durchschnitts der Schlusspreise der MediGene-Aktie an den zehn Börsenhandelstagen endend mit dem dritten Börsenhandelstag vor dem Tag der Pflichtwandlung. Die Berechnung des Referenzkurses ist in der Ermächtigung ebenfalls festgelegt.

Teilnahme an der Hauptversammlung

Zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung (4. Juni 2008) hatte die Gesellschaft 34.025.361 Aktien ausgegeben, die jeweils eine Stimme gewähren.

Zur Teilnahme an der ordentlichen Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind und deren Anmeldung der Gesellschaft spätestens bis zum 09. Juli 2008, 24:00 Uhr (MESZ), zugegangen ist. Die Anmeldung hat schriftlich oder per Telefax an folgende Anschrift zu erfolgen:

MediGene AG
c/o Haubrok Corporate Events GmbH
Landshuter Allee 10
80637 München
Deutschland
Telefax: +49 89 21027288

Ein Formular zur Anmeldung und Eintrittskartenbestellung wird den Aktionären, die bis zum 01. Juli 2008 mit ihrer Adresse im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind, per Post übersandt.

Die Anmeldung und Eintrittskartenbestellung ist alternativ auf elektronischem Weg mittels der in diesem Formular genannten Aktionärsnummer über folgende Internet-Adresse möglich:

www.medigene.com/deutsch/hauptversammlung.php

Auch neue Aktionäre, die vom 02. Juli 2008 bis 09. Juli 2008 in das Aktienregister der Gesellschaft eingetragen werden und denen daher kein Formular zur Anmeldung und Eintrittskartenbestellung zugeschickt wird, können sich unter Nennung ihres Namens, ihrer Adresse und ihres Geburtsdatums schriftlich (Adresse siehe oben) oder per Telefax (Telefaxnummer siehe oben) anmelden.

Bitte melden Sie sich frühzeitig an, wenn Sie eine Teilnahme an der Hauptversammlung beabsichtigen, um die Organisation der Hauptversammlung zu erleichtern.

Teilnahmewillige Aktionäre und Aktionärsvertreter werden gebeten, sich vor Betreten des Versammlungssaals bei der Eingangskontrolle zur Feststellung ihrer Identität und damit ihrer Teilnahmeberechtigung auszuweisen.

Stimmrechtsausübung durch Bevollmächtigte

Ein teilnahmeberechtigter Aktionär kann sich gemäß § 16 Absatz (3) der Satzung in der Hauptversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Auch in diesem Fall muss sich der Aktionär rechtzeitig zur Hauptversammlung anmelden. Wenn weder ein Kreditinstitut noch eine Aktionärsvereinigung bevollmächtigt wird, muss die Vollmacht schriftlich, per Telefax oder – bei Anmeldung auf elektronischem Weg – über die Internet-Adresse

www.medigene.com/deutsch/hauptversammlung.php

erteilt werden.

Wenn ein Aktionär ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung bevollmächtigen möchte, sollte er sich vorher bei dem Kreditinstitut bzw. der Aktionärsvereinigung erkundigen, ob dieses bzw. diese in der Hauptversammlung der MediGene AG vertreten sein wird. In diesem Fall ist die Vollmacht direkt an das Kreditinstitut bzw. an die Aktionärsvereinigung und so rechtzeitig zu versenden, dass das Kreditinstitut bzw. die Aktionärsvereinigung Sie fristgerecht bis zum 09. Juli 2008, 24:00 Uhr (MESZ), zur Hauptversammlung anmelden kann. Ist ein Kreditinstitut im Aktienregister eingetragen, so kann dieses das Stimmrecht für Aktien, die ihm nicht gehören, nur aufgrund einer Ermächtigung des wirtschaftlichen Eigentümers der Aktien ausüben.

Die Vollmachtserteilung durch in der Hauptversammlung anwesende Aktionäre an ebenfalls anwesende Mitaktionäre oder Aktionärsvertreter ist ebenfalls möglich.

Wir weisen darauf hin, dass eine Stimmrechtsvollmacht, die nicht vollumfänglich mit Weisungen zur Ausübung des Stimmrechts verbunden ist, zu einer Zurechnung von Stimmrechten gemäß § 22 Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 des Wertpapierhandelsgesetzes führt.

Ein Formular zur Bevollmächtigung und Weisungserteilung wird den Aktionären zusammen mit dem Anmelde- und Eintrittskartenbestellformular per Post übersandt und kann kostenfrei bei der Gesellschaft angefordert werden.

Stimmrechtsausübung durch Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft

Die Aktionäre haben auch die Möglichkeit, ihre Stimmrechte in der Hauptversammlung entsprechend ihren Weisungen durch die Mitarbeiter der MediGene AG Herrn Dr. Michael Nettersheim oder Herrn Dr. Georg Dönges als Stimmrechtsvertreter ausüben zu lassen. Auch in diesem Fall muss sich der Aktionär rechtzeitig zur Hauptversammlung anmelden.

Wenn ein Aktionär Herrn Dr. Nettersheim und Herrn Dr. Dönges bevollmächtigen möchte, muss er diesen zu jedem Tagesordnungspunkt, über den abgestimmt wird, Weisung erteilen, wie das Stimmrecht ausgeübt werden soll; Herr Dr. Nettersheim und Herr Dr. Dönges sind verpflichtet, nach Maßgabe der ihnen erteilten Weisungen abzustimmen.

Die Vollmachtserteilung und die Erteilung von Weisungen an die Stimmrechtsvertreter ist schriftlich oder per Telefax an die oben genannte Anschrift zu richten oder alternativ auf elektronischem Weg über folgende Internet-Adresse möglich:

www.medigene.com/deutsch/hauptversammlung.php

Die Vollmachtserteilung an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft ist nur bis zum 09. Juli 2008, 24:00 Uhr (MESZ), möglich. Die Erteilung oder Änderung von Weisungen wird berücksichtigt, wenn sie der Gesellschaft bis zum 15. Juli 2008, 18:00 Uhr (MESZ), schriftlich, per

Telefax oder elektronisch über das Internet an die Adresse oder Telefaxnummer oder über die Internet-Adresse zugeht, die auch für die Anmeldung gilt.

Die Stimmrechtsvertreter dürfen das Stimmrecht bei Abstimmungen, deren Gegenstand im Vorfeld der Hauptversammlung nicht bekannt ist (zum Beispiel bei Verfahrensträgen), nicht ausüben. In diesen Fällen werden sich die Stimmrechtsvertreter der Stimme enthalten oder nicht an der Abstimmung teilnehmen. Entsprechendes gilt bei der Abstimmung über einen Gegenantrag ohne ausdrückliche Weisung.

Die Beauftragung der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft zur Erklärung von Widersprüchen oder zur Stellung von Anträgen oder Fragen ist nicht möglich.

Ein Formular zur Bevollmächtigung der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft und zur Weisungserteilung an diese wird den Aktionären zusammen mit dem Anmelde- und Eintrittskartenbestellformular per Post übersandt und kann kostenfrei bei der Gesellschaft angefordert werden.

Fragen, Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären

Aktionäre haben das Recht, Fragen und Anträge zu den Gegenständen der Tagesordnung sowie zum Verfahren zu stellen und ihre Stimme in der Hauptversammlung persönlich oder über einen Vertreter abzugeben.

Gegenanträge gemäß § 126 Absatz 1 des Aktiengesetzes gegen einen Vorschlag der Verwaltung zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt sowie Wahlvorschläge gemäß § 127 des Aktiengesetzes bitten wir zu richten an:

MediGene AG
Investor Relations
Herrn Dr. Michael Nettersheim
Lochhamer Straße 11
82152 Martinsried
Deutschland
Telefax: +49 89 85652920
E-Mail: gegenantraege.hv2008@medigene.com

Zugänglich zu machende Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären werden den anderen Aktionären nach Maßgabe von § 126 des Aktiengesetzes im Internet über die Internet-Adresse www.medigene.com/deutsch/hauptversammlung.php zugänglich gemacht. Dort werden auch etwaige Stellungnahmen der Verwaltung veröffentlicht.

Diese Hauptversammlungseinladung einschließlich der Berichte des Vorstands zu den Tagesordnungspunkten 6 und 7, der Geschäftsbericht der MediGene AG für das Geschäftsjahr 2007 und die in Tagesordnungspunkt 1 genannten Unterlagen stehen im Internet unter der Adresse www.medigene.com/deutsch/hauptversammlung.php zum Download bereit.

Die Hauptversammlung wird in deutscher Sprache abgehalten.

Planegg/Martinsried, im Juni 2008

MediGene AG
Der Vorstand